

W o h n h a u s o r d n u n g der Landesberufsschule Zistersdorf

Höflichkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Respekt – “Gemeinschaft vor Egoismus”

Die Erziehungsberechtigten bzw. die eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler erklären sich durch die Anmeldung des Schülers / der Schülerin mit der Heimordnung einverstanden. Ein Exemplar des Tagesablaufes liegt in der grauen Mappe in jedem Zimmer auf. Die umfassende Form ist durch Anschlag im Anmeldebereich veröffentlicht. Die gesamte Wohnheimordnung steht auch auf unserer Homepage zur Verfügung.

1. Allgemeines

- 1.1 Das Schülerwohnhaus der Landesberufsschule Zistersdorf wird von der **ARGE Schülerwohnhäuser der Wirtschaftskammer NÖ** - verwaltet.

Die pädagogische Leitung obliegt:

BD Ing. Werner Seltenhammer

Stellvertreter des pädagogischen Leiters:

BDS Ing. Christian Weiß

Der **Betreuerdienstplan** ist vor den Betreuerzimmern ausgehängt.

- 1.2 Jede/r **Berufsschulpflichtige** hat das Recht während des Lehrganges, zu dem er/sie einberufen ist, im Schülerwohnhaus zu wohnen, sofern er/sie die folgenden Bedingungen erfüllt und nicht wegen krassen Fehlverhaltens aus dem Schülerwohnhaus ausgeschlossen werden muss. Außerordentliche SchülerInnen können nach Maßgabe des vorhandenen Platzes aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme in das Schülerwohnhaus ist der gleichzeitige Besuch der Landesberufsschule Zistersdorf und die gesundheitliche Eignung.
- 1.3 Das Schülerwohnhaus ist grundsätzlich an **Wochenenden** ab Unterrichtsende am Freitag bis Sonntag 16.00 Uhr geschlossen. **Ausnahme:** eventueller Einbringunterricht an Samstagen.
Eine Anreise ist an Sonntagen bzw. an Feiertagen (während der Woche) in der Zeit zwischen 16.00 und 21.30 Uhr möglich. Bei Anreise an einem Schultag hat sich der/die SchülerIn spätestens um 7.30 Uhr im Schülerwohnhaus einzufinden.
- 1.4 Die **Kosten** für den Aufenthalt werden von der Förderstelle der WKNÖ getragen. Diese beinhalten die Kosten für das Zimmer, für die Betreuung und die Vollverpflegung.

- 1.5 Das Schülerwohnhaus und seine Einrichtungen wurden unter Einsatz von großen **öffentlichen Geldbeträgen** geschaffen. Schonende Behandlung ist daher nicht nur eine selbstverständliche Pflicht, sondern kommt auch jedem Einzelnen zugute.
- 1.7 Die SchülerInnen haben sich in der Gemeinschaft des Schülerhauses **hilfsbereit, verständnisvoll und höflich** zu verhalten. Aufrichtigkeit und Rücksicht untereinander und gegenüber den BetreuerInnen sowie dem Personal sind notwendig.
- 1.8 Der Speisesaal ist „**handyfreie Zone**“ – widme den Aufenthalt dem Essen und der persönlichen Kommunikation. Schalte dein Handy auch während der Lernstunde und während der Nachtruhe aus (Verwahrung im Kasten). Sollte dir dies nicht möglich sein, wird das Handy vom/von der BetreuerIn abgenommen und beim pädagogischen Leiter hinterlegt.
- 1.9 Die eigenmächtige Installation von **Routern** bzw. **WLAN-Geräten** ist nicht erlaubt. Der Einstieg ins Internet ist ausschließlich über das fix installierte Netzwerk mittels entsprechender Kabelverbindung zulässig.
- 1.10 **Erwachsene** in diesem Sinne sind alle Volljährigen (Eigenberechtigten). Für diese gelten die gleichen Regelungen wie für die Minderjährigen, lediglich in der praktischen Umsetzung der Nachturlaube sind Sonderregelungen möglich.

2. Wohnhausordnung

Ziel: Geregelter, einheitlicher Tagesablauf

**Keine Werkstättenschuhe bzw. Strassenschuhe in den Zimmern aufbewahren.
Alle Schuhe sind ausnahmslos in der Schuhgarderobe!
Keine Arbeitskleidung im Speisesaal!**

Morgen:

6.45 Uhr: Wecken mittels Radiomusik (Samstag bei Bedarf um 6.00 Uhr)
Die **Fenster sind während der Heizperiode geschlossen** zu halten, weil der erforderliche Luftaustausch in den Zimmern und in den Nassräumen über die **neu eingebaute Wohnraumlüftung** erfolgt.
Nur Stockbetten im Nordtrakt (Zi 115-125) - Jeden Freitag Betten lüften, (Matratzen werden aufgestellt, Leintuch abgezogen)
spätestens Montag früh Matratzen wieder hinlegen.
Radio- und Fernseher auf **Z i m m e r l a u t s t ä r k e**.

Ab 6.50 bis 7.15 Uhr: Das **Bett** ist sofort nach dem Wecken zu **verlassen**
Frühstückszeit (Samstag bei Bedarf 6.10 – 6.35 Uhr)
Alle SchülerInnen - außer Speisesaaldienst - verlassen den Speisesaal

ab 7.30 bis 7.45 Uhr: **Zimmerkontrolle (Samstag bei Bedarf 6.45 Uhr)**
(Betten gemacht, Flaschen u. Essensreste weggeräumt, Radio und Ladegeräte im Kasten, Fernseher ausgeschaltet, Boden gekehrt)
Auf Ordnung im Badezimmer achten (Handtücher aufhängen)!
Wertgegenstände unter Verschluss halten!
Anwesenheitspflicht des Zimmerdienstes bis zur Zimmerabnahme
(alle anderen SchülerInnen verlassen das Zimmer **vor** der Zimmerkontrolle und gehen in den Unterricht)
Während der Unterrichtszeiten und der Vor- und Nachmittagspause ist der Aufenthalt im Schülerwohnhaus nicht möglich!
Ab 21.30 Uhr Reinigungsdienst auf den öffentlichen Flächen im Nahbereich der Schule und des Schülerwohnhauses.
Das **Rauchen vor dem Internat vor Unterrichtsbeginn ist ausschließlich den großjährigen SchülerInnen gestattet**. Achtung auf Ordnung und Sauberkeit – vorhandene Aschenbecher benutzen.

ES GILT: Rauchverbot im und am kompletten Schul- und Schülerwohnhausgelände.

Mittag: Zutritt in den Speisesaal nur bei Anwesenheit eines diensthabenden Betreuers

12.15 bis 12.55 Uhr: Mittagessenszeit
Aufenthalt in den Zimmern bis 13.00 Uhr erlaubt.

Abend:

16.35 bis 16.50 Uhr: Abendessenszeit – es gilt die oben angeführte Ordnung
17.25 Uhr: Abendessen für Schüler mit 10. Unterrichtsstunde.

**Keine Handy-Verwendung im Speisesaal
Keine Arbeitskleidung im gesamten Schülerwohnhaus
Ausgang von 16.40 bis 19.00 Uhr und von 20.00 bis 21.30 Uhr !**

Studiermöglichkeit:

19.10 bis 20.00 Uhr:

Lernstunde täglich für alle SchülerInnen!

Aufenthalt nur im eigenen Zimmer erlaubt – Zimmertüre offen!
Während dieser Zeit soll studiert werden (daher absolute Ruhe!).
Laptopverwendung für schulische Zwecke erlaubt.

Handys abgeschaltet. Laden abseits vom Tisch erlaubt.

Nicht erlaubt: Spiele, Fernsehen, Musikhören, Essen, Liegen im Bett, Handyverwendung.

21.30 Uhr:

Alle SchülerInnen befinden sich in den Zimmern und beginnen mit der Körperpflege, **außer** diejenigen, die mit der **Wertstoffsammlung** und dem **Reinigungsdienst** beschäftigt sind. Der Reinigungsdienst hat den Bereich vor der Brücke und vor der Schule zu reinigen und die dort befindlichen Aschenbecher zu entleeren.

Wertstofftrennung:

2 Sammelbehälter im Schlafrum

- Restmüll

- Kunststoffe: PET-Flaschen und Dosen (zusammengedrückt)
Kunststoffverpackungen

Wertstoffsammlung: Mo – Do 21.30 bis 21.45 Uhr

Überwachung durch den/die **Osttrakt**-BetreuerIn

Mithilfe von 2 SchülerInnen lt. Liste für die Beaufsichtigung.

Ein/e SchülerIn kontrolliert die korrekte Trennung in den Behältern, der/die zweite SchülerIn überwacht die Beschickung der Sammelbehälter.

Fr 12.45 bis 13.00 Uhr – Überwachung durch den Heimwart

Reinigungsdienst:

Überwachung Mo-Do der **EG**-Betreuer,

Fr der **Nordtrakt**-Betreuer (12.45 Uhr)

21.50 Uhr

Zimmerkontrolle –

Anwesenheitspflicht. ALLE sind bereit für die Nachtruhe!

bis 22.00 Uhr:

(Flaschen u. Essensreste weggeräumt, Radio und Ladegeräte im Kasten, Oberbekleidung an der Garderobe, Turnkleidung kann zum Trocknen aufgehängt werden)

ACHTUNG: Das Laden jeglicher Akkus ist nur unter Beobachtung durch den jeweiligen Besitzer gestattet! Während der Nachtruhe sind alle Mobiltelefone und sonstigen elektronischen Geräte in den Kästen versperrt aufzubewahren. Grund: Verwendungsverbot und Diebstahlgefahr.

SchülerInnen sind bereit für die Nachtruhe, d.h. **Körperpflege beendet und Nachtbekleidung angezogen sowie Aufenthalt im Bett!**

Bei dringendem Verdacht auf Suchtmittelkonsum darf der Kasten jederzeit kontrolliert werden (lt. Suchtmittelgesetz §13).

Nachtruhe um 22.00 Uhr !!!

3. Verhalten

1. Im Interesse der Gesundheit aller ist darauf zu achten, dass die **Körperpflege und Reinlichkeit** den hygienischen Erfordernissen entspricht, ebenso auf eine entsprechende Kleidung. Die Schuhe sind in der Zentralschuhgarderobe in den dafür vorgesehenen Kästen abzustellen. Das Schülerwohnhaus darf nur mit Hausschuhen betreten werden (keine Turnschuhe und keine Holzpantoffeln). Der gesamte Wohnbereich ist täglich auf Ordnung zu kontrollieren.
2. **Die Hauptmahlzeiten** werden grundsätzlich im Speisesaal eingenommen. Es soll jeder unnötige Lärm vermieden und bei Tisch auf Sauberkeit geachtet werden.
3. **Leihgegenstände** können im Rahmen der Schüler selbstverwaltung ausgeborgt werden. Sämtliche Einrichtungen des Schülerwohnhauses sowie Sportgeräte, Videos, Spiele, Bücher und sonstige dem Schülerwohnhaus gehörende Mittel zur Freizeitgestaltung sind schonend zu behandeln. **Das Inventar** ist in den Zimmern zu belassen, für die es vorgesehen ist. Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, haftet der/die Schuldtragende.
4. Die zu Lehrgangsbeginn bereits **geplanten Veranstaltungen** (z.B. Theaterfahrten, Sportwettkämpfe, Spiele, Erste-Hilfe-Kurse etc.) werden den SchülerInnen bekanntgegeben. Interessierte SchülerInnen mögen an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Allfällige Kostenbeiträge werden so niedrig wie möglich gehalten. Darüber hinaus werden die SchülerInnen über Möglichkeiten der individuellen **Freizeitgestaltung** innerhalb und außerhalb des Schülerwohnhauses von der pädagogischen Leitung informiert. Es besteht die Möglichkeit an den Neigungsgruppen „Bewegung und Sport“ im Turnsaal in der Zeit von 17.15 bis 18.55 Uhr teilzunehmen. Die Mitteilung über die am jeweiligen Wochentag angebotene Sportart und den betreuenden LehrerInnen wird entsprechende Zeit vorher beim Turnsaaleingang ausgehängt. **Anmeldungen** erfolgen bis spätestens **15.00 Uhr** durch Eintragung in die ausgehängte Liste. Für die tatsächliche Durchführung sind mindestens 10 Anmeldungen erforderlich.
5. Gegenstände, die den Betrieb des Hauses, die **Sicherheit**, die **Sittlichkeit** oder **öffentliche Ordnung** gefährden, dürfen von den SchülerInnen nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem/der BetreuerIn zu übergeben und sind beim Ausscheiden aus dem Schülerwohnhaus zurückzufordern, es sei denn, es handelt sich um sicherheits- oder sittlichkeitsgefährdende Gegenstände. Diese dürfen nur dem/der Erziehungsberechtigten oder Organen der Exekutive ausgefolgt werden.
6. Vorschriften über **Sicherheitsmaßnahmen** sind besonders zu beachten. Die Bewohner sind verpflichtet, Beobachtungen über Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, sofort dem/r diensthabenden BetreuerIn zu melden, damit diese/r entsprechende, der Sicherheit dienende Maßnahmen setzen kann. Bei Gefahr im Verzug, ist das Notwendige sofort zu veranlassen. Die **Brandschutzmaßnahmen** sind unbedingt zu einzuhalten.
7. **Erkrankungen** sind vom Betroffenen selbst oder über eine/n MitschülerIn dem diensthabenden BetreuerIn mitzuteilen. Der/die BetreuerIn hat eine ärztliche Betreuung - soweit notwendig - zu veranlassen. Der Arzt hat, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden:
 - a) ob der/die kranke SchülerIn reisefähig ist und nach Hause geschickt werden kann; oder
 - b) ob der/die SchülerIn so schwer erkrankt ist, dass er/sie ins Krankenhaus eingeliefert werden muss.

8. Erleidet ein/e SchülerIn einen **Unfall**, so hat er/sie dies im eigenen Interesse umgehend dem/der diensthabenden BetreuerIn mitzuteilen, damit eventuelle Versicherungsansprüche gewahrt bleiben. Im übrigen wird genauso vorgegangen wie im Krankheitsfalle.
9. Im Falle einer **ernstlichen Erkrankung** bzw. **erheblichen Verletzung** sind die Erziehungsberechtigten durch die BetreuerInnen bzw. durch die pädagogische Leitung zu verständigen.
10. Der **Zimmerdienst** hat
 - a) abends dafür zu sorgen, dass beim Zimmerdurchgang im gesamten Wohnbereich Ordnung herrscht sowie, dass
 - b) am nächsten Tag am Morgen der Wohnbereich gereinigt wird. Er/Sie muss bei der Kontrolle anwesend sein.
 Die Bestellung des Zimmerdienstes erfolgt im Rahmen der Schüler selbstverwaltung durch die SchülerInnen selbst und ist auf alle Zimmerbewohner gleichmäßig aufzuteilen.
11. Am ersten Dienstag jedes Lehrganges findet im Zuge der Lernstunde eine **Brandschutzübung** statt. An dieser Übung sollen alle Bewohner sowie alle diensthabenden Betreuer teilnehmen. Die Organisation bzw. Leitung der Übung obliegt dem Brandschutzbeauftragten (Heimwart)
12. **Rauchen** ist nur großjährigen Schülern im öffentlichen Bereich erlaubt. Sollte es nicht möglich sein, dass sich RaucherInnen an die Regeln halten, kommt es zu einem Rauchverbot am gesamten Schlossplatz.

4. Freizeit

1. **Liegen im Bett:** Keinesfalls in Schuhen und Oberbekleidung. Benützte und in Unordnung gebrachte Betten sind vor dem Verlassen des Schlafrumes wieder in Ordnung zu bringen.
2. **Verwendung von Elektrogeräten** in den Schlafräumen:
Laptops dürfen für Lernzwecke auch während der Lernstunde verwendet werden. Haartrockengeräte (nicht am Bett ablegen), Playstation darf nur in der Freizeit verwendet werden. Jegliche Verwendung anderer Elektrogeräte (Kaffeemaschinen, Kochgeräte, etc.) sind aus feuerpolizeilichen Gründen strengstens untersagt!
Die Betreiber bzw. Erhalter des Schülerwohnhauses schließen jegliche Haftung für Beschädigung, unabhängig von der Ursache, für nicht im Besitz des Schülerwohnhauses befindliche elektrische und elektronische Geräte aus.
3. **Rauchen, Alkohol und Suchtgifte:** Das Rauchen vor dem Internat ist am Morgen gestattet. Vor dem Internat ist die Nichtraucherzone einzuhalten (Nichtraucherzone = Brücke über dem Burggraben).
Der Genuss sowie die Mitnahme von alkoholischen Getränken und Suchtgiften in das Schülerwohnhaus ist verboten. Eine Rückkehr vom Ausgang in offensichtlich alkoholisiertem Zustand bzw. beeinträchtigt durch Drogenkonsum führt ebenso zum Ausschluss aus dem Schülerwohnhaus wie der Konsum von Alkohol oder Drogen im Haus. Dies gilt auch für das Rauchen auf dem gesamten Schülerwohnhaus- und Schulgelände.

5. Verhalten außerhalb des Schülerwohnhauses

1. Ausgang: Die SchülerInnen haben täglich außerhalb der Lernzeit **Abendausgang** bis 21.30 Uhr. Das gesamte Schlossplatzareal wurde von der pädagogischen Leitung zum Aufsichtsbereich erklärt, d.h. den Anweisungen der diensthabenden BetreuerInnen ist Folge zu leisten. Eine Beaufsichtigung während dieser Zeit ist nur im Internat gegeben. Die SchülerInnen sollen sich so verhalten, dass sie keinen Grund zur Beschwerde geben.
2. An **Wochenenden** müssen und an schulfreien Tagen können die SchülerInnen vom Schülerwohnhaus abreisen.
Die Anreise erfolgt am Sonntag bzw. am letzten schulfreien Tag in der Zeit von 16.00 bis spätestens 21.30 Uhr
(bei Lehrgangsbeginn von 15.00 bis 19.00 Uhr).
3. In der Zeit zwischen Verlassen und Wiedereintreffen im Schülerwohnhaus besteht keine Betreuung.

6. Erziehungsmittel

1. Im Bereich des Schülerwohnhauses werden die Erziehungsmittel der Schulordnung angewendet.
2. Es sind dies
 - a) bei positivem Verhalten des Schülers/der Schülerin:
 - **Ermutigung**
 - **Anerkennung**
 - **Lob**
 - **Dank**
 - b) bei einem Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin:
 - **Aufforderung**
 - **Zurechtweisung**
 - **Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung von versäumten Pflichten**
 - **beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem/r SchülerIn**
 - **beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem/r SchülerIn unter Beziehung eines Erziehungsberechtigten**
 - **Verwarnung:**
Der Ausspruch der **Verwarnung ist im Dienstbuch einzutragen**. Drei Eintragungen ins Dienstbuch führen zur Androhung des Ausschlusses aus dem Schülerwohnhaus durch den pädagogischen Leiter. Ein weiteres noch so kleines Fehlverhalten führt zum unwiderruflichen Ausschluss.
 - **Ausschluss:** Im Falle eines schwerwiegenden und krassen Fehlverhaltens und nach vorheriger Verwarnung kann durch den pädagogischen Leiter für eine/n SchülerIn der Ausschluss aus dem Schülerwohnhaus ausgesprochen werden. Der Ausschluss kann auch ohne vorangegangene Verwarnung erfolgen, wenn Gefahr für andere Personen besteht. Der Ausschluss erfolgt durch den pädagogischen Leiter unter Beziehung der beteiligten BetreuerInnen und des Schülerwohnhaussprechers. Eine sofortige Verständigung der Erziehungs- und Lehrberechtigten sowie der Hausverwaltung hat zu erfolgen.
Über den Ausschluss ist ein Protokoll zu führen und über Verlangen auszuhändigen.
3. Die Erziehungsmittel gemäß 6.2. können vom/von der BetreuerIn und

vom pädagogischen Leiter bzw. dessen Stellvertreter angewendet werden. Erziehungsmaßnahmen sollten möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers/der Schülerin stehen. Sie sollen verständlich sein und eine der Erziehung fördernde Wirkung haben.

7. Heimsprecher

1. Für das Schülerwohnhaus werden ein **Schülerwohnhaussprecher** und ein Stellvertreter gewählt. In der LBS Zistersdorf sind das üblicherweise die für den jeweiligen Lehrgang gewählten Schulsprecher und –stellvertreter.
2. Die **Rechte der Schülerwohnhaussprecher** sind:
 - a) Mitwirkung bei der Erlassung und Änderung der speziellen Heimordnung.
 - b) Teilnahme an den Erzieherkonferenzen in jenen Punkten, die die Interessen der SchülerInnen betreffen.
 - c) Vertretungsrecht in Schüler- und Schülerwohnhausangelegenheiten beim pädagogischen Leiter und bei den BetreuerInnen

Die **Schülerwohnhausordnung** (Punkt 2 Tagesablauf) liegt in den Zimmern auf. Die gesamte Schülerwohnhausordnung ist im Erdgeschoss vor der Schuhgarderobe aufgehängt. Der Schülerwohnhaussprecher erhält ein Exemplar.

Pädagogischer Leiter
BD Ing. Werner Seltenhammer

Zistersdorf, Februar 2021